

Ausgabe 17/2025 vom 4. Juli 2025

+++ „Wer schön sein will, muss selber zahlen!“ – Keine Entgeltfortzahlung bei Krankheit nach Tattoo – LAG Schleswig-Holstein +++

+++ Information über die Aktualisierung des Tarifvertrages Saarländischer Schwesternverband zum 01.08.2025 +++

+++++

„Wer schön sein will, muss selber zahlen!“ – Keine Entgeltfortzahlung bei Krankheit nach Tattoo – LAG Schleswig-Holstein

Eine als Pflegehilfskraft beschäftigte Arbeitnehmerin ließ sich ein Tattoo auf den Unterarm stechen. Als sich kurz darauf die Haut entzündete, wurde die Arbeitnehmerin für mehrere Tage krankgeschrieben. Die Arbeitgeberin verweigerte die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Schleswig-Holstein (Urteil vom 22.05.2025 – 5 Sa 284 a/24) zu Recht. Danach sei die Arbeitnehmerin zwar arbeitsunfähig gewesen, doch habe sie diesen Zustand selber verschuldet. Wer sich tätowieren lässt, willigt in eine Körperverletzung ein. Eine daraus folgende Infektion ist keine außergewöhnliche oder völlig fernliegende Komplikation und gehöre nicht zum allgemeinen Krankheitsrisiko, das der Arbeitgeber finanziell tragen müsse.

Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG. Danach hat ein Arbeitnehmer nur dann Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn ihn kein Verschulden an der Erkrankung trifft.

Die Arbeitnehmerin wandte ein, dass nur in etwa 1 bis 5 % aller Fälle von Tätowierungen eine nachträgliche Entzündung auftrete, dass Tattoos heute weit verbreitet und Teil der geschützten privaten Lebensführung seien. Das Gericht verwies darauf, dass auch bei der Anwendung von Medikamenten eine Nebenwirkung bereits als „häufig“ bezeichnet werde, wenn sie bei mehr als 1 %, aber weniger als 10 % der Fälle auftritt. Wer ein solches Risiko bewusst eingehe, begeht mit seinem Verhalten einen groben Verstoß gegen sein eigenes Gesundheitsinteresse.

Die Entscheidung des LAG reiht sich ein in eine zunehmend differenzierte Rechtsprechung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Soweit Umstände zutage treten, die Zweifel am Anspruch auf Entgeltfortzahlung aufkommen lassen, sollte man diesen als Arbeitgeber nachgehen und nicht „automatisch“ Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall leisten.

+++++

Information über die Aktualisierung des Tarifvertrages Saarländischer Schwesternverband zum 01.08.2025

Wir haben unsere Eingruppierungshinweise zum Tarifvertrag des Saarländischen Schwesternverbandes angepasst und um die neuen Entgelttabellen ab dem

01.08.2025 sowie ab dem 01.08.2026 ergänzt. Diese werden in der kommenden Woche auf der **Website des bpa e.V.** unter der **Thematik GVWG inkl. Tariftreuregelung** für Sie abrufbar sein.

Kern der Änderung bilden die neuen Entgelttabellen. Zusätzlich ergeben sich folgende wesentliche Änderungen der Entlohnungsbestandteile im Sinne des § 72 Abs. 3b Satz 2 SGB XI:

- Beschäftigte, die ständig Wechselschicht leisten, erhalten ab dem 01.08.2025 statt bisher 105€ eine **Wechselschichtzulage von 250€ monatlich**. Teilzeitbeschäftigten wird diese Zulage in anteiliger Höhe gewährt.
- Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten ab dem 01.08.2025 eine von bisher 62€ monatlich auf nun **100€** erhöhte **monatliche Sichtzulage**. Teilzeitbeschäftigte erhalten auch diese Zulage in anteiliger Höhe.
- Ab dem **01.08.2027 steigen** die **Wechselschicht- und Schichtzulage dynamisch** entsprechend den bei den Tarifsteigerungen vereinbarten prozentualen Anpassungen des Tabellenentgelts.
- Ab dem **01.08.2025** erhöht sich der Prozentsatz der **Jahressonderzahlung auf 89 %**. Auf Wunsch der Beschäftigten kann die Jahressonderzahlung ab November 2025 in zwölf gleichen monatlichen Beträgen ausgezahlt werden. Der Prozentsatz erhöht sich dann auf 92 % bzw. ab 2026 auf 95 %.

Die Änderungen des Tarifwerkes sind relevant für tarifanlehrende Einrichtungen in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2025 bpa Arbeitgeberverband e.V.